

Informationen zur Energieeinsparverordnung -EnEV-

1. Gesetzestext EnEV 2014

§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

(1) Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, ab 2015 nicht mehr betreiben. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind, sowie auf heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als vier Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt, und auf Heizkessel nach § 13 Absatz 3 Nummern 2 bis 4.

(2) Eigentümer von Gebäuden müssen dafür sorgen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach Anlage 5 zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt sind.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, dass zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken), die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 erfüllen, nach dem 31. Dezember 2015 so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der obersten Geschossdecke 0,24 Watt/(m²K) nicht überschreitet. Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn anstelle der obersten Geschossdecke das darüber liegende Dach entsprechend gedämmt ist oder den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 genügt. Bei Maßnahmen zur Dämmung nach den Sätzen 1 und 2 in Deckenzwischenräumen oder Sparrenzwischenräumen ist Anlage 3 Nummer 4 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.

Ausnahme (sog. Omaklausel)

(4) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang.

(5) Die Absätze 2 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.

2. Vollzug, Befreiung und Überwachung

Wer vollzieht die EnEV?

Die EnEV wird grundsätzlich von der unteren Bauaufsichtsbehörde vollzogen, soweit in der ZVEnEV nichts anderes bestimmt ist.

3. Wer ist für die Erteilung von Befreiungen von der EnEV zuständig?

Abweichende Zuständigkeiten bestehen wie folgt:

3.1 Bei Befreiungen nach § 25 Alt. 1 EnEV wegen unangemessenem Aufwand (unbillige Härte):

Hier muss der Bauherr einen Sachverständigen (s. unter Punkt 6) einschalten, der in einer Bescheinigung bestätigen muss, dass die Anforderungen der EnEV wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand zu einer unbilligen Härte führen.

3.2 Bei Befreiungen nach § 25 Alt.2 EnEV (sonstige Gründe):

Hier ist das Bauamt des Landratsamtes Ebersberg zuständig

4. Wo muss der Antrag auf Befreiung eingereicht werden?

4.1 Befreiungen nach § 25 Satz 1 Alternative 1 EnEV(unangemessener Aufwand):

Hier muss der Eigentümer einen Sachverständigen einschalten, von dem das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung bescheinigt werden muss. Eine behördliche Entscheidung erfolgt daneben nicht mehr, so dass auch ein Antrag beim Bauamt überflüssig ist.

4.2 Befreiungen nach § 25 Satz 1 Alternative 2 EnEV (unbillige Härte in sonstiger Weise):

Der Antrag auf Erteilung einer Befreiung ist formlos unter Angabe der Gründe und Belegung dieser, beim Bauamt des Landratsamtes Ebersberg zu stellen. Sofern eine Baugenehmigung für das Vorhaben erforderlich ist, sollte der Antrag zusammen mit dem Baugenehmigungsantrag gestellt werden.

5. Wer überwacht die Einhaltung der Anforderungen der EnEV?

Grundsätzlich obliegt die Überwachung der in der EnEV festgesetzten Anforderungen den *unteren Bauaufsichtsbehörden*. *Allerdings überträgt die ZVEnEV bestimmte Überwachungsaufgaben auf andere Stellen*. So wird der fristgerechte Austausch von Heizkesseln und die Einhaltung bestimmter Anforderungen an heizungstechnische Anlagen vom Bezirkskaminkehrmeister im Zuge der Feuerstättenschau kontrolliert.

6. Wo finde ich einen geeigneten Sachverständigen?

Sachverständige nach der ZVEnEV müssen in einer Liste bei der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurskammer-Bau eingetragen sein. Die Listen können bei der

Bayer. Ingenieurskammer –Bau

Schloßschmidstraße 3
80639 München

Tel: 089 / 41 94 34 - 0
Fax: 089 / 41 94 34 - 20
E-Mail: info@bayika.de

<http://www.bayika.de/de/planersuche/fachlisten.php?navanchor=2110116>

➤ **Sachverständige nach § 2 Abs. 1 ZVEnEV**

bzw. der

Bayerische Architektenkammer

Waisenhausstraße 4
80637 München

Postfach 190165
80601 München

Tel. 089 / 13 98 80 - 0
Fax 089 / 13 98 80 - 99
E-Mail: info*byak.de

<http://www.byak.de/start/berufsverzeichnisse/sachverstandige-nach-2-zvenev>

angefordert oder abgerufen werden.

7. Ordnungswidrigkeiten

Das Unterlassen bestimmter Handlungspflichten aus der EnEV (vgl. § 27 EnEV) begründet eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Wer die Nachrüstpflicht zur Außerbetriebnahme, bestimmter alter Heizungen (§ 10 Abs. 1 Satz 1,2 oder 3 EnEV 2014) nicht wie gefordert erfüllt und diese vorsätzlich oder leichtfertig weiterhin betreibt kann mit Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 EnEV i.V. mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 EnEG)